

1. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Owingen

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Owingen am 14. Dezember 2010 folgende 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung – WVS vom 18.09.2007 beschlossen:

§ 1

Inhalt der Änderung

1. § 42 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:
- | | | | |
|---------------------------------------|-------------|---------------|-------------|
| Maximaldurchfluss (Q _{max}) | 3 und 5 | 7 und 10 | 20 |
| Nenndurchfluss (QN) | 1,5 und 2,5 | 3,5 und 5 (6) | 10 |
| EUR/Monat | 0,75 | 0,65 | 0,83 |
- Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

2. § 43 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,73 EUR**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet,
beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,73 EUR**.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten § 42 Abs. 1 und § 43 der Wasserversorgungssatzung vom 18. September 2007 außer Kraft.

Owingen, den 14.12.2010

Henrik Wengert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfügung:

Veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Owingen am 18.12.2010
Anzeige an Landratsamt Bodenseekreis am 20.12.2010

Owingen, den 14.12.2010

Henrik Wengert
Bürgermeister